

Kleine Anfrage 934

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Unangemeldete Versammlungen in Brandenburg

Die Versammlungsfreiheit gehört zu den grundlegenden Rechten in einem demokratischen Staat. Sie gibt Menschen die Möglichkeit, sich gemeinsam zu versammeln, um ihre Ansichten öffentlich zu äußern und auf politische oder gesellschaftliche Themen aufmerksam zu machen. Auf diese Weise können Bürgerinnen und Bürger am politischen Leben teilnehmen und ihre Interessen vertreten. Versammlungen spielen dabei auch eine wichtige Rolle für die öffentliche Meinungsbildung und ermöglichen es insbesondere auch kleineren Gruppen oder Minderheiten, Gehör zu finden. Als Grundrecht aus Art. 8 GG ist die Versammlungsfreiheit daher ein elementarer Bestandteil einer funktionierenden Demokratie.

In der Bundesrepublik sind Demonstrationen jedoch regelmäßig anmeldungsbedürftig. Nach § 26 Nr. 2 VersammlG wird sogar bestraft, wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 26 Nr. 2 VersammlG wurden im Land Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils eingeleitet? In wie vielen Fällen kam es zu Anklagen, Strafbefehlen oder Einstellungen der Verfahren?
2. Wie hoch ist der Anteil an eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 26 Nr. 2 VersammlG an der Anzahl durchgeführter, nicht angemeldeter Versammlungen?
3. Wie viele Verurteilungen wegen Verstößen gegen § 26 Nr. 2 VersammlG gab es im Land Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils?
4. Welche Vorgaben haben Beamte der Polizei des Landes Brandenburg im Umgang mit nicht angemeldeten Versammlungen? Unter welchen Umständen wird eine nicht angemeldete Versammlung aufgelöst?
5. Wie unterscheidet die Polizei des Landes Brandenburg zwischen nicht strafbaren, spontanen Versammlungen und strafbaren, nicht angemeldeten Versammlungen allgemein?
6. Gibt es für die Beamten der Polizei des Landes Brandenburg Dienstanweisungen oder Handreichungen zum Umgang mit nicht angemeldeten Versammlungen?

Eingegangen: 07.03.2026 / Ausgegeben: 09.03.2026

7. In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils zur Anmeldung von Spontandemonstrationen? In wie vielen Fällen davon erfolgte die Anmeldung auf Hinweis oder Auflage der Landespolizei und in wie vielen Fällen wurde die jeweilige (spontan angemeldete) Versammlung durch die Polizei des Landes aufgelöst?
8. Wie viele Fälle von (durch die Landespolizeibehörde) untersagten, aufgelösten oder mit Auflagen belegten Demonstrationen gab es im Anschluss gerichtliche Verfahren zur Nachprüfung der polizeibehördlichen Maßnahmen?
9. In wie vielen Fällen nach Satz 1 haben die Gerichte die Maßnahmen der Landespolizeibehörde ganz oder teilweise beanstandet oder als rechtswidrig festgestellt?